

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.“ (im Folgenden NFV).
- (2) Der NFV hat seinen Sitz in Görlitz.
- (3) Der NFV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Registernummer VR 6565 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind gelb-weiß
- (6) Der NFV führt folgendes Logo und Wappen:



§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der NFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Aufgabe des NFV ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere in der Mannschaftssportart Fußball in all seinen Ausprägungen und Formen sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
- (3) Der NFV verwirklicht seine Ziele und die Vereinszwecke insbesondere durch:
 - a) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - b) den Einsatz von fachlich vorgebildeten Trainern und Übungsleitern,
 - c) die Organisation und Durchführung von Trainings- und Wettkampfbetrieb,
 - d) die Förderung insbesondere von Kinder- und Jugendsport, Gesundheit, Bildung sowie die Pflege der Sportgemeinschaft,
 - e) das Betreiben von Sportanlagen.

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

- (4) Der NFV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des NFV dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NFV.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NFV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den NFV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der NFV hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche, volljährige Personen
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Minderjährige.
- (4) Fördernde Mitglieder des NFV sind natürliche und juristische Personen, die den NFV und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des NFV besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den NFV zu richten ist.
Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des NFV verbunden.
Die Aufnahme wird erst dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das erste halbe Jahr bezahlt hat.

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den NFV.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den NFV.
- (7) Der Vorstand kann die Aufnahme bzw. die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließen. Das Ehrenmitglied erkennt die Satzung des NFV an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Für die Mitglieder sind diese Satzungen, die Ordnungen des NFV sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des NFV zu wahren, die Interessen des NFV zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des NFV entgegen steht.
Die Mitglieder pflegen gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des NFV in Versammlungen teilzunehmen. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des NFV teilzunehmen und den Sport in den jeweiligen Altersklassen aktiv auszuüben.
Die Einrichtungen des NFV dürfen nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen genutzt werden.
- (5) Der NFV haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
Der NFV ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, falls dieser Schutz nicht über die Sportverbände abgesichert ist.

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem NFV oder
 - c) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem NFV erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem NFV.
- (3) Bestehende Beitragspflichten und Schulden gegenüber dem NFV bleiben unberührt.

§ 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem NFV.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter für Kinder und Jugendliche können im Ausnahmefall unter Einhaltung einer Frist von einem Monat den Austritt erklären, wenn die Weiterführung der Mitgliedschaft die Erziehung und Entwicklung, die Gesundheit oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes oder Jugendlichen gefährdet.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Er kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des NFV.
- (2) Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch Einschreiben/Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung muss binnen zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.
Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (4) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn das betroffene Mitglied dies beantragt und erscheint. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem NFV gehörenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Die Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamkeit ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes diesem Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den NFV zu leisten, die auf Vorschlag von Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB durch den Vorstand beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr,
 - b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
- (3) Die Höhe der Beiträge und Gebühren bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z.B. für einzelne Mitgliedergruppen).

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

- (7) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.
- (8) Sofern dies zur Finanzierung besondere Vorhaben notwendig ist, kann der NFV auch eine Umlage erheben. Pro Mitgliedsjahr besteht eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrags. Über die Erhebung einer Umlage sind sämtliche Mitglieder durch Veröffentlichung auf der Website des NFV oder durch direktes Anschreiben zu informieren.
- (9) Die Erhebung einer Sonderumlage wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (10) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, Beitragszahlung und Umlagen befreit.
- (11) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 01.03. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

§ 11 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des NFV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
 - c) das Präsidium.
- (2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der NFV kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bedienen.
- (4) In das in Abs. 1, Buchstabe b genannte Organ können nur ordentliche Mitglieder lt. § 3, Abs. 1 gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Niederschriften über Mitgliederversammlungen werden auf der Website des NFV veröffentlicht.
- (6) Alle Beratungsinhalte und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b + c bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- (7) Die Organe des NFV können beschließen, für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zu bilden.

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel zweijährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 3 Wochen vorher per Veröffentlichung auf der Website des NFV bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 1 Woche vor der Mitgliederversammlung per Veröffentlichung auf der Website des NFV bekannt gegeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung erfolgen durch Veröffentlichung auf der Webseite des NFV.
- (4) Im übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - h) Festsetzung von Sonderumlagen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm benannten anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Abstimmungen erfolgen öffentlich mit Handzeichen. Bei Antrag der Durchführung einer anderen Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch öffentliche Abstimmung über diesen Antrag.

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegung enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Die Tagesordnung,
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - Die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Präsidenten,
 - c) dem Finanzvorstand,
 - d) dem Nachwuchsvorstand,
 - e) dem Technikvorstand,
 - f) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den NFV gemeinsam, darunter der Vorsitzende, der Präsident, der Finanzvorstand oder der Technikvorstand. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben bevollmächtigte Vertreter berufen.
- (3) Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den NFV von besonderer Bedeutung in Tragweite sind, eine Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl kann offen stattfinden, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (7) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. Die Wahl kann in einem Wahlgang stattfinden, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

- (8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (9) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitglieder-versammlung hinfällig.
- (10) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (11) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten anderen Vorstandsmitglied schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Ist der Präsident verhindert, kann ein Vertreter des Präsidiums ohne Stimmrecht an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form mit Nachweisführung fassen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die dem Präsidium mitzuteilen ist, gehen dessen Aufgaben auf das Präsidium über. Dieser hat unverzüglich eine Mitglieder-versammlung zum Zweck der Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.
- (5) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den NFV so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Forderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

- (6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den NFV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorstand stellt alle Bediensteten des NFV ein und fertigt die Arbeitsverträge aus. Diese Regelung gilt auch für Sportler-, Trainer- und Übungsleiterverträge.
- (8) Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
Zum Schluss eines Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (9) Der Vorstand legt dem Präsidium vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan zur Kenntnisnahme vor.
Der Vorstand informiert das Präsidium mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche Lage des NFV, in besonderen Fällen und auf Verlangen des Präsidiums auch unverzüglich.
- (10) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sollen vom Vorstand in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- (11) Der Vorstand benennt ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner für Fankontakte.
- (12) Zu seiner Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheit kann der Vorstand auch Beiräte aus Experten bilden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 19 Präsidium

- (1) Der Präsident des NFV ist Mitglied des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre bestellt. Er ist für die Arbeit und die Zusammensetzung des Präsidiums verantwortlich.
Die Mitglieder des Präsidiums sollten Vereinsmitglieder sein und werden durch den Präsidenten in der Regel für vier Jahre berufen.
- (2) Die wesentlichsten Aufgaben des Präsidiums bestehen aus:
 - a) Überwachung der ordnungsgemäßen Vereinsführung,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Kontaktpflege zur regionalen Wirtschaft und Politik,
 - d) Organisation des Sponsoring,
 - e) Traditionspflege,
 - f) Ehrungen,
 - g) Schlichtung

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Präsidium angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des NFV prüfen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer jährlichen Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen.

§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organen des NFV und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 22 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des NFV sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des NFV fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

§ 23 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwände gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 24 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss der eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins beinhaltet, ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Der NFV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Wahlordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Ehrenordnung.

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des NFV bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 26 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den NFV erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag in den NFV erklären die Mitglieder ihr Einverständnis bezüglich Fotoveröffentlichungen.

§ 27 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der NFV, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den NFV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

§ 28 Disziplinarbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des NFV verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des NFV verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des NFV schädigen.
- (2) Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis: ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des NFV,
 - c) Geldstrafe bis zu 500,00 EUR je Einzelfall.
- (3) Das Präsidium hat ein Begnadigungsrecht.

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Fußballverband Oberlausitz e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Wird mit der Auflösung des NFV nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, wenn dieser auch der Gemeinnützigkeit unterliegt und steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Voraussetzung ist, dass vor der Verschmelzung die notwendige Satzungsänderung beschlossen wurde, dass das Vermögen auf den neuen Verein übergeht und der neue Verein es nur zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Satzung des NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e.V.

- (7) Die Auflösung ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung wird zwei Tage nach der ersten Veröffentlichung rechtswirksam. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilungen zur Anmeldung von Ansprüchen aufzufordern.
Das Rechtsvermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben werden.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. 11. 2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.